OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-350346/8/Py/JW

Datum: Linz, 6. Juli 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der Frau E S, R x, x S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 23. März 2017, GZ: SH-46/17, wegen Zuerkennung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2017, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. März 2017, GZ: SH-46/17, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 18. Jänner 2017 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs unter Bezugnahme auf §§ 4, 6, 7, 8, 10, 27 und 31 Oö. BMSG iVm § 1 Oö. BMSV abgewiesen.
Begründend führt die belangte Behörde aus, dass die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung unter Berücksichtigung des Einkommens und des verwertbaren Vermögens zu erfolgen hat. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Antragstellerin über ein Vermögen, das die Freibetragsgrenze gemäß § 10 Oö. BMSG übersteigt, verfügt, nämlich ein Kraftfahrzeug der Marke Toyota Verso (erstmalige Zulassung 24. Jänner 2012) im Kaufwert von 13.500 Euro. Dieses Vermögen ist jederzeit verwertbar und mit dem Betrag, der den Freibetrag gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG übersteigt, als eigene Mittel im Sinn des § 8 Oö. BMSG einzusetzen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 7. April 2017. Darin bringt die Bf vor, dass sie arbeitssuchende und alleinerziehende Mutter ist. Das oben genannte Fahrzeug habe eigentlich ihre minderjährige Tochter von ihrem Vater bekommen, was als „Aushilfe“ für sie gedacht war, weil sie neben einem minderjährigen Kind noch eine pflegebedürftige Mutter zu versorgen habe. Das Fahrzeug könne sie ohne Erlaubnis nicht verkaufen, da es ihr de facto nicht gehöre.

Der Beschwerde beigeschlossen ist eine handschriftliche Stellungnahme des Herrn M P, wonach das Auto von ihm angeschafft und bezahlt wurde, da seine Tochter I S immer kränklich ist und er nicht die Zeit habe, sich zu kümmern. Für das Fahrzeug wurden von ihm 13.500 Euro bezahlt und stehe es noch immer in seinem Eigentum, der Verkaufswert belaufe sich derzeit laut Händler auf 7.000 bis 8.000 Euro.

3. Mit Schreiben vom 21. April 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch ihre nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2017. An dieser nahmen die Bf sowie ein Vertreter der belangten Behörde als Parteien teil. Als Zeuge wurde Herr M P einvernommen. Im Anschluss an die mündliche Verhandlung übermittelte die Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Gebrauchtwagenbewertung vom

2. Juni 2017, die mit Schreiben vom 6. Juni 2017 der belangten Behörde im Rahmen des Parteiengehörs übermittelt wurde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, geb. x, österreichische Staatsangehörige, bezieht derzeit Notstandshilfe und beantragte bei der belangten Behörde am 17. Jänner 2017 bedarfsorientierte Mindestsicherung. Sie lebt gemeinsam mit ihrer Tochter I S, geb. x, in einer Mietwohnung in x S, R x. Die Bf ist beim AMS als arbeitssuchend vorgemerkt und sucht sowohl in der Stadt S als auch in den umliegenden Bezirken nach einer Arbeitsstelle.

Im April 2013 unterfertigte die Bf einen Kaufvertrag über einen gebrauchten PKW der Marke Toyota Verso, Erstzulassung 24. Jänner 2012, wobei der Kaufpreis zur Gänze von Herrn M P, dem Vater der Tochter der Bf beglichen wurde. Sowohl die Bf als auch Herr P gingen davon aus, dass die Bf ohne Rücksprache mit Herrn P, der auch die Fahrzeugversicherung sowie allfällige Reparaturen bezahlte, nicht über das Fahrzeug frei verfügen kann. Herr P trat auch deshalb offiziell nicht als Eigentümer des Fahrzeugs auf, damit dieses im Fall seines Ablebens jedenfalls weiter der Bf und deren Tochter zur Verfügung steht. Als Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges wurde die Bf eingetragen.

Laut einer aktuellen Gebrauchtwagenbewertung vom 2. Juni 2017 beläuft sich der Einkaufswert des Fahrzeuges – vorbehaltlich eines Einkaufstest – auf zirka 5.400 Euro.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sowie der von der Bf vorgelegten Gebrauchtwagen-bewertung vom 2. Juni 2017 und ist in dieser Form unbestritten.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 5 Oö. Mindestsicherungsgesetz – Oö. BMSG, LGBl. Nr. 74/2011 idgF, ist Voraussetzung für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung, dass eine Person im Sinn des § 4
1. von einer sozialen Notlage (§ 6) betroffen ist
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (§ 7).

Gemäß § 7 Abs. 1 Oö. BMSG setzt die Leistung bedarfsorientierter Mindest-sicherung die Bereitschaft der hilfebedürftigen Person voraus, in angemessener, ihr möglicher und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw.

Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos wäre.

Gemäß § 7 Abs. 2 Oö. BMSG gelten als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinn des Abs.1 insbesondere

1. der Einsatz der eigenen Mittel nach Maßgabe der §§ 8 bis 10;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 11;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, bei deren Erfüllung die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre sowie
4. die Umsetzung ihr von einem Träger bedarfsorientierter Mindestsicherung oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragenen Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

Gemäß § 8 Abs. 1 Oö. BMSG hat die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung und Berücksichtigung des Einkommens- und des verwertbaren Vermögens der hilfebedürftigen Person sowie tatsächlich zur Verfügung stehender Leistungen Dritter zu erfolgen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Oö. BMSG darf die Verwertung von Vermögen nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet wird. Dies ist insbesondere anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenstände, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeuge, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (insbesondere einer Beeinträchtigung oder unzureichender Infrastruktur am Wohnort) erforderlich sind;
4. Ersparnisse bis zu einem Freibetrag in Höhe des 5-fachen des Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatzes für Alleinstehende;
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, auf die ein Rechtsanspruch besteht, nicht länger als 6 unmittelbar aufeinander folgende Monaten bezogen werden.

Die Ausnahmen in Z 4 und 5 sind jedenfalls nur einmal pro Haushalt zu berücksichtigen.

5.2. Die belangte Behörde hat dem Antrag der Bf auf Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung mit der Begründung abgelehnt, dass sie über ein Kraftfahrzeug verfüge dessen Wert über der Freibetragsgrenze des § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG liege.

Zunächst ist anzuführen, dass sowohl die Bf als auch der unter Wahrheitspflicht einvernommene Zeuge angaben, dass es der Bf nicht möglich wäre, das Fahrzeug, das vom Zeugen P finanziert wurde, ohne dessen Zustimmung zu veräußern. Demgegenüber gab die Bf selbst bei der Antragstellung um Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung das Fahrzeug als vorhandenes Vermögen an, wurde der Kaufvertrag mit ihr abgeschlossen und wurde sie auch als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges eingetragen, wobei die Erklärungen, die sowohl die Bf als auch der Zeuge für die gewählte Vorgangsweise abgaben, für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sowohl glaubhaft als auch nachvollziehbar waren.

Unabhängig von der rechtlichen Verfügungsmacht über das Fahrzeug wurde im Beschwerdeverfahren nunmehr zudem ein Nachweis über den aktuellen Wert des Fahrzeuges beigebracht. Daraus geht hervor, dass der aktuelle Wert des Fahrzeuges nur geringfügig über der Freibetragsgrenze des § 10 Abs. 1 Z 4 Oö. BMSG liegt. Wenn man zudem berücksichtigt, dass die Bf ihre Arbeitsplatzsuche nicht nur im Stadtgebiet von S sondern auch in den Umlandgemeinden durchführt, ist es sicher erforderlich und zweckmäßig, wenn ihr dafür grundsätzlich ein Fahrzeug zur Verfügung steht, da damit ihre Mobilität wesentlich erhöht wird und eine höhere Erreichbarkeit potentieller Arbeitgeber auch zu Tagesrandzeiten bzw. außerhalb der Betriebszeiten öffentlicher Verkehrsmittel vorliegt, was gegenständlich sicher von Vorteil für die Arbeitsplatzsuche ist.

Im Ergebnis gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens aufgrund der besonderen Sachlage im gegenständlichen Verfahren zum Ergebnis, dass ein Verkauf des angeführten Fahrzeuges zur Überwindung der aktuellen Notlage nicht zielführend ist. Die belangte Behörde ist daher bei ihrer Entscheidung über den Antrag der Bf von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Im Beschwerdeverfahren trat hervor, dass die belangte Behörde hinsichtlich des Vorliegens eines verwertbaren Vermögens im Zusammenhang mit dem Fahrzeug der Bf von einer unzutreffenden Sachlage ausgegangen ist. Die belangte Behörde hat aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts die Voraussetzungen hinsichtlich der Ermittlung der sozialen Notlage der Bf neu zu beurteilen, indem das Fahrzeug nicht als verwertbares Vermögen herangezogen

wird. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es der Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht für die Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach ihrer Auffassung die ihr gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde der Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der beantragten Leistung genommen werden.

Insofern war daher der Beschwerde derart Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde behoben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat nunmehr im weiteren Verfahren über das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Zuerkennung bedarfsorientierter Mindestsicherung an die Bf sowie deren Höhe zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Zudem liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat

zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny